

Niederschrift

E-Mail: buergerbeteiligung@stadt-koeln.de

Datum: 30.05.2017

über die **6. Sitzung des Arbeitsgremiums Bürgerbeteiligung**
am Dienstag, 30. Mai 2017, 16.30 bis 19.30 Uhr,
Konrad-Adenauer-Saal (Historisches Rathaus)

Anwesend:Stadtgesellschaft

Werner Keil
Almut Skriver
Hans Kummer
Ulrich Trapp
Dr. Ute Glasmacher
Volker Becker
Frank Feles

Politik

Christian Joisten
Raphael Struwe
Thomas Hegenbarth
Katja Heuer
Horst Thelen

Verwaltung

Daniela Hoffmann
Susanne Kunert
Ralf Meyer
Dr. Ulrich Höver
Andrea Pohlmann-Jochheim
Dr. Günter Bell
Anna-Luise Müller

Koordinationsteam Bürgerbeteiligung

Jürgen Behrendt
Franziska Weiss

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Lars Hering

Zebralog

Dr. Oliver Märker
Konstantin Wolf

Zuschauerinnen und Zuschauer

Entschuldigt:Stadtgesellschaft

Christine Rutenberg
Sarah van Dawen-Agreiter
Petra Kittlaus
Wiebke Mandt
Hiltrud Schoofs
Tina Brinkmann
Georg Weber
Anne-Marie Scholz

Politik

Jörg Detjen
Dr. Jürgen Strahl
Stefan Götz
Katharina Welcker
Berivan Aymaz
Bernd Schößler
Helga Blömer-Ferker

Verwaltung

Manfred Ropertz
Ina-Beate Fohlmeister
Frank Pfeuffer
Nina Rehberg

Tagesordnung

1. Begrüßung, neue Mitglieder und Ablauf der Sitzung

- Frau Hoffmann begrüßt die Mitglieder des Arbeitsgremiums (AG) und die Besucherinnen und Besucher zur sechsten Sitzung des Arbeitsgremiums Bürgerbeteiligung. Sie teilt mit, dass am 23.5.2017 die erste Reihe der Stadtgespräche in Chorweiler abgeschlossen wurde. Im Herbst wird eine zweite Reihe starten, die sich inhaltlich mit dem Thema „Kölner Perspektiven 2030“ beschäftigen wird. Es wird darum gehen, welche Ziele für die Zukunft von Köln und seinen Stadtbezirken entwickelt werden.
- Die neuen Mitglieder Frau Dr. Ute Glasmacher, Herr Volker Becker und Herr Frank Feles stellen sich den anwesenden Mitgliedern des Arbeitsgremiums persönlich vor.
- Frau Hoffmann stellt fest, dass es keine weiteren Ergänzungen zur Niederschrift der fünften AG-Sitzung gibt und übergibt an Herrn Dr. Oliver Märker und Herrn Konstantin Wolf (beide Zebralog) zur Moderation der Sitzung.
- Hr. Dr. Märker stellt den Ablauf der Sitzung vor. Inhaltlich besteht die Sitzung aus drei Blöcken
 1. Reflexion der ersten Interviews und der Gruppendiskussionen
 2. Arbeit an Inhalten zu Vorhabenliste und Initiativrechten:
 - Präsentation der Ergebnisse aus der 5. AG Sitzung (11.05.2017)
 - Aufbauend auf den Ergebnissen weiterführende Arbeit an Textentwürfen zu Vorhabenliste und Initiativrechten
 3. Präsentation der Inhalte des Online-Dialoges und der Bürgerwerkstatt
- Herr Dr. Märker fasst noch einmal die Ziele der Sitzung zusammen:
 1. Festlegung der Eckpunkte zu Vorhabenliste und Initiativrechten
 2. Präsentation der Inhalte des Online-Dialoges und der Bürgerwerkstatt

2. Reflexion der ersten Interviews und Gruppendiskussionen

Hr. Wolf präsentiert eine erste Reflexion der Interviews mit Mitgliedern der SVK-Stadtkonferenz und der Stadt-AG Seniorenpolitik (Nähtere Informationen zu diesen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unter: <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/seniorenvertretung-der-stadt-koeln>) vom 23.5.2017 und mit Mitgliedern der Stadt-AG Behindertenpolitik (<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/stadtarbeitsgemeinschaft-behindertenpolitik>) vom 24.5.2017. Dabei wurden einige bekannte Themen bestätigt, wie etwa die Informationslücke zwischen Stadt und Mitgliedern der vertretenen Gruppen. Zur Lösung wurden auch neue Aspekte genannt, etwa dass eine direkte postalische oder persönliche Ansprache wirkungsvoll sein kann genauso wie eine verstärkte Information über kostenlose Zeitungen und Radiosender. Weiterhin wurde angeregt, die gute Arbeit der Vertretungen und ihre bestehenden Kontakte in die vertretenen Gruppen besser zu nutzen. Weitere Aspekte finden sich in der Präsentation zur AG-Sitzung, die dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt ist.

Weiterhin berichtet Dr. Günter Bell von einer Gruppendiskussion, die er direkt vor der heutigen AG-Sitzung mit Mitgliedern des AK Barrierefreies Köln geführt hat (Satelliten-Interview). In der

Diskussion wurde deutlich, dass Barrierefreiheit in der Bürgerbeteiligung aktuell zwar ein Thema ist, es aber noch viel Verbesserungspotential gibt. Die Leitlinien sollten diesbezüglich Mindeststandards definieren, die aber flexibel je nach Veranstaltung und Format anpassbar sind.

Die AG-Mitglieder wurden aufgerufen, weiter auch selbst mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren relevanter Gruppen zu sprechen (Satelliten-Interviews) und ihre geplanten Vorhaben mit Zebralog bis zum 19. Juni 2017 bilateral abzusprechen. Dazu werde von Zebralog ein Interview-Leitfaden bereitgestellt. Die Ergebnisse sollten in einem etwa einseitigen Dokument zusammengefasst werden. Herr Hegenbarth berichtet von einem geplanten Gespräch mit Netzaktivisten beziehungsweise netz-politischen Akteuren.

Aus den Reihen der AG-Mitglieder wird angeregt, auch die Sozialraumkoordinatorinnen und Sozialraumkoordinatoren in Interviews einzubinden, ebenso wie Menschen mit Migrationshintergrund in den Fokus zu nehmen. Hr. Wolf weist darauf hin, dass in dem anstehenden Format der Runden Tische diese Gruppen im Zentrum stehen. Weiterhin weist ein AG-Mitglied darauf hin, dass bei allen geführten Gesprächen auf eine gleichmäßige Geschlechterverteilung zu achten ist.

3. Vorhabenliste und Initiativrechte: Präsentation der Ergebnisse aus der 5. Sitzung vom 11. Mai 2017

- Hr. Wolf präsentiert eine Zusammenfassung der Arbeits-Ergebnisse der drei Kleingruppen in der vergangenen AG-Sitzung vom 11. Mai 2017.
- Zur Vorhabenliste werden Überschneidungen sowie offene Punkte in Bezug auf drei Kategorien – „Kriterien“, „Umfang/Format“ und „Entstehungsprozess“ – präsentiert.
- Zu Initiativrechten werden Überschneidungen und offene Punkte zu zwei Kategorien – „Kanäle für Anregung“ und „Entscheidung über Anregung“ – präsentiert.
- Eine Auflistung der präsentierten Überschneidungen und offenen Punkte findet sich in Anlage 1 – Präsentation AG-Sitzung 6.
- Im Anschluss an die Präsentation wird aus den Reihen der AG-Mitglieder angemerkt, dass eine mögliche Volumengrenze für Vorhaben näher erläutert werden müsse. Es wird angeregt, dass Wertgrenzen eigentlich keine Rolle bei der Erstellung einer Vorhabenliste spielen sollten.
- Wichtig sei hingegen, dass eine Online-Darstellung der Vorhabenliste ausreichend Funktionalitäten beinhalten muss, um ihrer Komplexität gerecht zu werden.
- Weiterhin ist die Rolle des Büros für Bürgerbeteiligung in diesem Prozess noch offen.
- Abschließend wird angemerkt, dass die Kriterien, nach denen Vorhaben auf die Vorhabenliste gelangen, nicht vollständig und umfassend in der AG besprochen werden können.

4. Vorhabenliste und Initiativrechte II: Priorisierung von Textentwürfen

Format der Kleingruppenarbeit

Anhand der Ergebnisse aus AG 5 wurden von Zebralog relevante Textbeispiele aus anderen Kommunen gefiltert, die auf Stellwänden präsentiert sind. Ziel der Kleingruppenarbeit ist es, die Themen „Vorhabenliste“ und „Initiativrechte“ anhand der Textvorschläge zu konkretisieren. Dazu sollen die Textvorschläge mit Hilfe von blauen (unterstützend) und roten Klebepunkten (ablehnend) bewertet werden. Daraus soll sich ein Bild ergeben, welchen textlichen Konkretisierungen das AG eher zustimmt oder welche es eher ablehnt.

Die Textvorschläge zur „Vorhabenliste“ sind auf drei Stellwänden zu den Kategorien „Kriterien“, „Entstehungsprozess“ sowie „Format und Umfang“ präsentiert. Die Vorschläge zu den „Initiativrechten“ sind auf zwei Stellwänden präsentiert, diese Textbeispiele verschränken die Kategorien „Kanäle für Anregung“ und „Kriterien für Entscheidung über Anregung“. Die Kategorien sind daher nicht getrennt wiedergegeben.

Kritik am Vorgehen

Während der Erklärung des Formates zur Kleingruppenarbeit durch Herrn Wolf weisen einige AG-Mitglieder darauf hin, dass derartige Materialien zwingend bereits eine Woche vor der Sitzung – mindestens aber zwei Tage vorab – an die Mitglieder der AG zu verschicken sind. Herr Wolf zeigt Verständnis für diesen Wunsch und bestätigt, dass dies dem Arbeitsprozess zugutekomme. Künftig werde dies auch besser möglich sein, wenn die intensive erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen ist

Arbeitsergebnisse

In der anschließenden Arbeitsphase wurden folgende **Ergebnisse zur Vorhabenliste** erarbeitet:

Kategorie „Kriterien“

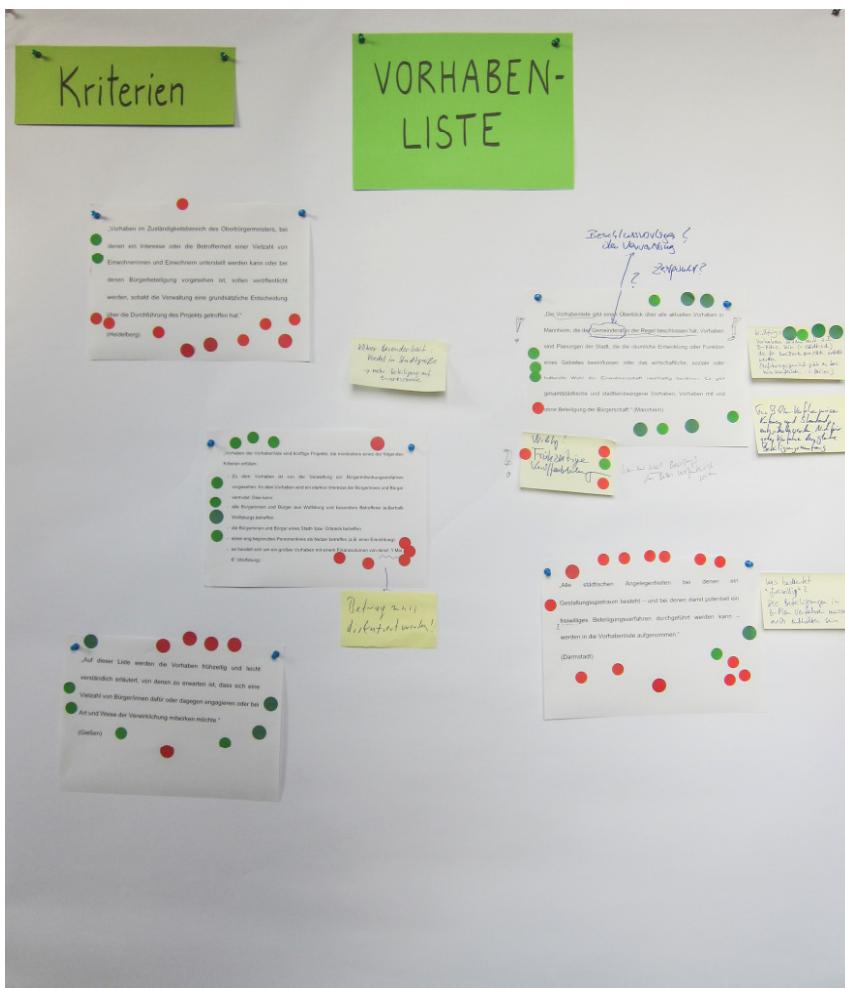


Abbildung 1: Ergebnisse Vorhabenliste Stellwand Kriterien

„Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern unterstellt werden kann oder bei denen Bürgerbeteiligung vorgesehen ist, sollen veröffentlicht werden, sobald die Verwaltung eine grundsätzliche Entscheidung über die Durchführung des Projekts getroffen hat.“
(Heidelberg)

Zustimmung: 2

Ablehnung: 10

„Vorhaben der Vorhabenliste sind künftige Projekte, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Zu dem Vorhaben ist von der Verwaltung ein Bürgermitwirkungsverfahren vorgesehen. An dem Vorhaben wird ein starkes Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermutet. Dies kann:
 - o alle Bürgerinnen und Bürger aus Wolfsburg und besonders Betroffene außerhalb Wolfsburgs betreffen
 - o die Bürgerinnen und Bürger eines Stadt- bzw. Ortsteils betreffen
 - o einen eng begrenzten Personenkreis als Nutzer betreffen (z.B. einer Einrichtung)
 - o es handelt sich um ein großes Vorhaben mit einem Finanzvolumen von mind. 1 Mio. €
[Anmerkung: Betrag muss diskutiert werden]

Zustimmung: 7

Ablehnung: 6

Weitere Anmerkungen:

- Kölner Besonderheit: Veedel in Stadtgröße -> mehr Beteiligung auf Bezirksebene

„Auf dieser Liste werden die Vorhaben frühzeitig und leicht verständlich erläutert, von denen zu erwarten ist, dass sich eine Vielzahl von Bürger/innen dafür oder dagegen engagieren oder bei Art und Weise der Verwirklichung mitwirken möchte.“

(Gießen)

Zustimmung: 7

Ablehnung: 5

„Die Vorhabenliste gibt einen Überblick über alle aktuellen Vorhaben in Mannheim, die der Gemeinderat in der Regel beschlossen hat [Anmerkung: Beschlussvorlage der Verantwortung? Zeitpunkt?]. Vorhaben sind Planungen der Stadt, die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohnerschaft nachhaltig berühren. Es gibt gesamtstädtische und stadtteil-bezogene Vorhaben, Vorhaben mit und ohne Beteiligung der Bürgerschaft.“ (Mannheim)

Zustimmung: 10

Ablehnung: 1

Weitere Anmerkungen:

- Wichtig! Frühzeitige Veröffentlichung / Zustimmung: 1/ Ablehnung: 3 -> Anmerkung: Kann nur nach Beschluss des Rates veröffentlicht werden.
- Wichtig: Vorhaben sollen auch z.B. B-Pläne sein (=städtisch), die für Investorenprojekte erstellt werden (erfahrungsgemäß gibt es bes. hier Konflikte, s. Helios) / Zustimmung: 4
- Für B-Plan-Verfahren müssen Kriterien und Standards entwickelt werden. Nicht für jedes Verfahren der gleiche Beteiligungsumfang.

„Alle städtischen Angelegenheiten bei denen ein Gestaltungsspielraum besteht – und bei denen damit potentiell ein freiwilliges Beteiligungsverfahren durchgeführt werden kann – werden in die Vorhabenliste aufgenommen.“

(Darmstadt)

Zustimmung: 2

Ablehnung: 14

Weitere Anmerkungen:

- Was bedeutet freiwillig? Die Beteiligungen im B-Plan-Verfahren müssen auch enthalten sein.

Kategorie „Entstehungsprozess“



Abbildung 2: Ergebnisse Vorhabenliste Stellwand Entstehungsprozess

„Die Vorhabenliste wird durch die Verwaltung auf Basis von Beiträgen der Fachämter erstellt. Sie soll Informationen zur jeweiligen politischen Beschlusslage [?] enthalten. Verantwortlich für die Aktualität der Informationen sind die jeweiligen Amtsleiter. Das konkrete Verfahren wird durch die Verwaltung geregelt.“ (Heidelberg)

Zustimmung: 1

Ablehnung: 6

Weitere Anmerkungen:

- Vorhabenliste (1. Stufe) sollte alle relevanten Vorhaben enthalten („Gefühl entwickeln“), Auswahl soll transparent danach stattfinden.
- 1. Vorhabendatenbank
- 2. Vorhabenprüfliste
- Vorhabenliste

Alle 3 Schritte transparent / Zustimmung: 3

„Die Verwaltung ist verpflichtet, die Vorhabenliste unmittelbar nach Beschlussfassung [Anmerkung: Was bedeutet das?] im Gemeinderat (ohne Vorberatung in den Ausschüssen) zu veröffentlichen. Neue Vorhaben werden mindestens halbjährlich in Papierform und mindestens vierteljährlich online veröffentlicht. Bereits aufgenommene Vorhaben sollen regelmäßig und nach Bedarf aktualisiert werden; online ist dies jederzeit und ohne Beschluss des Gemeinderats möglich.“ (Heidelberg)

Zustimmung: 6

„Nach Ratsbeschluss aktualisiert die Verwaltung die Vorhabenliste im Internet. Zudem wird eine Druckversion [?] öffentlich ausgelegt. Wenn eine neue Vorhabenliste vorliegt, soll die Bürgerschaft über verschiedene Medien darüber informiert werden.“
(Wolfsburg)

Zustimmung: 8

„Die Vorhabenliste soll mit Hilfe eines elektronischen Workflows generiert werden. Um flexibel auf neue Vorhaben reagieren zu können, wird sie mehrmals im Jahr aktualisiert. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, wird geprüft, inwieweit die Generierung der Liste mit bestehenden Arbeitsprozessen verknüpft werden kann. Federführend für die Erstellung der Liste ist die „Zentrale Koordinierungsstelle (M4)“. Verantwortlich für die Meldung der Vorhaben sowie der Aktualität der Liste sind die zuständigen Fachbereiche und Fachämter.“ (Mannheim)

Zustimmung: 6

Ablehnung: 4

„Es besteht die Möglichkeit, sich über ein Abonnement kontinuierlich über die neuen Planungen und Vorhaben informieren zu lassen (RSS-Feed). Aktualisierungen der Einzelblätter können direkt eingepflegt werden und müssen als solche kenntlich gemacht werden (ohne Beschluss der politischen Gremien).“
(Darmstadt)

Zustimmung: 10

Kategorie „Format und Umfang“



Abbildung 3: Ergebnisse Vorhabenliste Stellwand Format und Umfang

„Die Projektinformationen sollen nach räumlicher Lage und Sachgebieten gegliedert und einfach formuliert sein. Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, sollen Projektinformationen maximal eine DIN A 4-Seite [besondere Zustimmung durch drei Punkte] umfassen. Sie sollen die Bezeichnung des jeweiligen Projekts umfassen, eine Kurzbeschreibung des Projekts einschließlich seiner räumlichen Erstreckung, seine voraussichtliche Bearbeitungsdauer, die mit dem Projekt verfolgte Zielsetzung, den erwarteten Beitrag zur Problemlösung bzw. zur Verbesserung der städtischen Lebensqualität, die zu erwartenden Kosten (soweit bekannt) sowie Informationen über die voraussichtlich betroffenen Teile der Bürgerschaft. Außerdem soll festgehalten sein, ob Bürgerbeteiligung von Seiten der Verwaltung beabsichtigt ist, wie sie gegebenenfalls stattfinden soll bzw. bereits stattfindet, und wie der aktuelle Bearbeitungsstand des Projekts in den städtischen Gremien ist. Wesentliche Änderungen im Verlauf eines Projektes (z.B. größere zeitliche Verzögerungen oder dessen Einstellung) sollen in der Fortschreibung der Vorhabenliste nachvollziehbar begründet werden.“ (Heidelberg)

Zustimmung: 14

Ablehnung: 0

„Insbesondere im Rahmen der erstmaligen Veröffentlichung [Anmerkung: Info über regelmäßige Aktualisierung ebenso wichtig] der Liste werden geeignete Anlässe genutzt (z.B. Stadtteilrunden, Treffs, Feste und andere Gelegenheiten), um die Vorhabenliste und den Umgang mit der Liste zu erläutern und für weitere Fragen zur Verfügung zu stehen. [Anmerkung: Regelmäßige Info in Bezirken?!]“
(Darmstadt)

Zustimmung: 7

Ablehnung: 1

„Die neuen Angebote des Magistrats:

[...] c) Zu den in der Vorhabenliste verzeichneten Vorhaben sollen Bürger/innen Fragen und Anregungen stellen/geben können. Dafür wird eine Online-Plattform zur Verfügung gestellt, die für jeden/jede leicht erreichbar ist und verständlich gestaltet wird. (§ 4 Abs. 2 BBS) Darüber hinaus sollen – wie bereits in der Vergangenheit - Fragen/Anregungen auch per Post/via E-Mail oder persönlich eingereicht werden können.“
(Gießen)

Zustimmung: 10

Ablehnung: 4

Weitere Anmerkungen:

- Daten der Vorhaben sollten in freien Formaten und mit offenen Schnittstellen bereitgestellt werden. Zustimmung: 2

„Bezüglich eines Newsletters zur Bürgerbeteiligung, herausgegeben durch das Büro der/des Bürgerbeauftragten, wird angeregt, dort über die Vorhabenliste und Terminankündigungen der anstehenden Bürgerbeteiligungsangebote zu informieren und diesen ebenfalls mehrsprachig anzubieten sowie eine Filterfunktion zur Verfügung zu stellen, die es erlaubt, die abonnierten Informationen einzuschränken (z.B. Abonnement für Planungen und Projekte, die einen bestimmten Stadtteil oder ein bestimmtes Thema betreffen).“ (Darmstadt)

Zustimmung: 3

Ablehnung: 0

Weitere Anmerkungen:

- Zu Filterfunktion: frei konfigurierbarer Filter, offene Schnittstelle, Exportfunktion, barrierefreier Zugang/ Zustimmung: 1

„Die Informationen in der Vorhabenliste sind nach räumlicher Lage (Stadtteile) und Sachgebieten (Themen) gegliedert, so dass eine schnelle Orientierung möglich ist. Die Liste ist in verständlicher Sprache verfasst und an geeigneten Stellen werden Bilder oder Piktogramme verwendet. Außerdem soll die Liste in verschiedenen Sprachen [ausdrückliche Ablehnung mit einem roten Punkt] angeboten werden.“
(Darmstadt)

Zustimmung: 12

Ablehnung: 1

Weitere Anmerkungen:

- Leichte Sprache! Keine Amtssprache. Eine leichte Sprache für Alle/auch Verwaltung und Politik, präzise und genau! Auf jeden Fall: verständlich!

*„Die Liste muss hierfür – den Ausschüssen entsprechend – thematisch aufgeteilt diskutiert werden. Da die Ausschüsse öffentlich tagen, können die Bürgerinnen und Bürger an dieser Stelle auch Fragen einbringen.“
(Darmstadt)*

Zustimmung: 4

Ablehnung: 7

Es wurden folgende **Ergebnisse zu Initiativrechten** erarbeitet:

Stellwand 1:

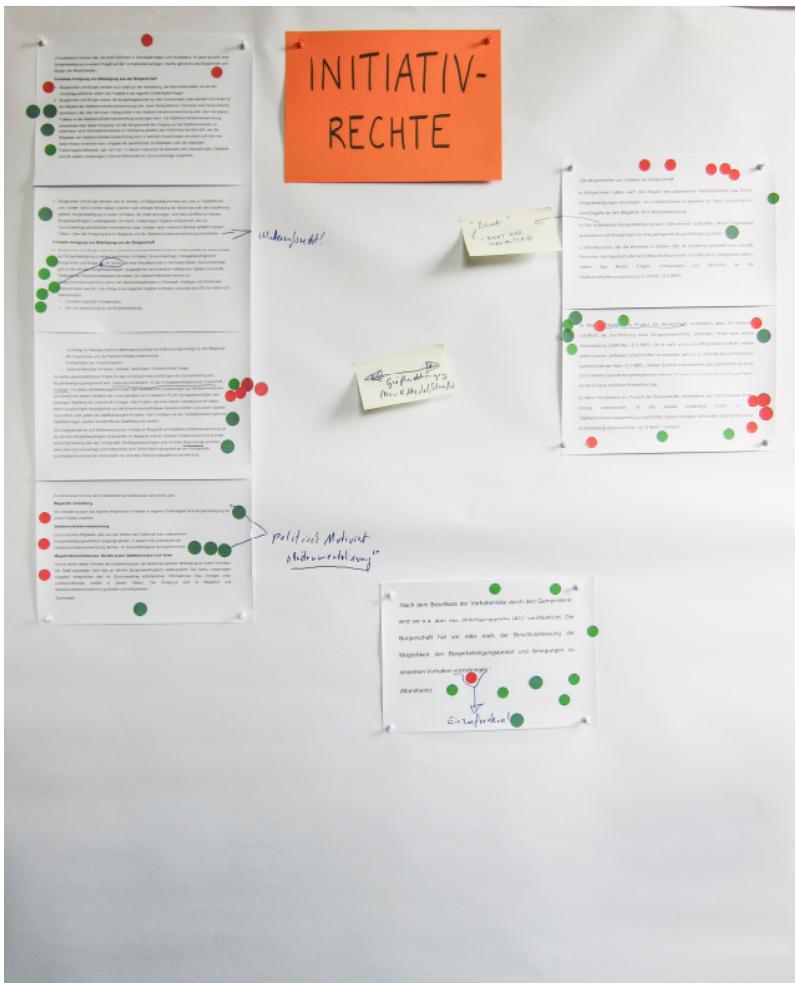


Abbildung 4: Ergebnisse Initiativrechte Stellwand 1

Grundsätzlich können alle, die ihren Wohnsitz in Darmstadt haben und mindestens 14 Jahre alt sind, eine Bürgerbeteiligung zu einem Projekt auf der Vorhabenliste anregen. Hierfür gibt es für die Bürgerinnen und Bürger vier Möglichkeiten:

Formlose Anregung von Beteiligung aus der Bürgerschaft

1. Bürgerinnen und Bürger wenden sich direkt an die Verwaltung, die dann entscheidet, ob sie den Vorschlag aufnimmt, sofern die Projekte in der eigenen Zuständigkeit liegen.
 2. Bürgerinnen und Bürger nutzen die Bürgerfragestunde vor den Ausschüssen oder wenden sich direkt an ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bzw. einen fachpolitischen Sprecher/ eine fachpolitische Sprecherin, der oder die einen Antrag direkt in die Stadtverordnetenversammlung oder über die eigene Fraktion in die Stadtverordnetenversammlung einbringen kann. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über diese Anregung. Um der Bürgerschaft den Zugang auf die Stadtverordneten zu erleichtern, wird Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, das Aufschluss darüber gibt, wer die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind, in welchen Ausschüssen sie sitzen und wie man diese Person erreichen kann (Angabe der persönlichen Kontaktdata oder der jeweiligen Fraktionsgeschäftsstelle, ggf. mit Foto). In diesem Dokument ist ebenfalls eine Übersicht aller Stadtteile und der jeweils notwendigen Unterschriftenanzahl für Quorumsanträge aufgeführt.

Zustimmung: 4

Ablehnung: 3

3. Bürgerinnen und Bürger wenden sich an Beiräte und Magistratskommissionen oder an Stadtteilforen und -runden. Wird in einem dieser Gremien nach erfolgter Beratung der Beschluss oder die Empfehlung gefasst, Bürgerbeteiligung zu einem Vorhaben der Stadt anzuregen, wird dies schriftlich an die/den Bürgerbeauftragte(n) weitergeleitet. Die hierfür notwendigen Angaben entsprechen den im Quorumsantrag erforderlichen Informationen (das Vorlegen einer Unterschriftenliste entfällt in diesen Fällen). Über die Anregung wird im Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung entschieden.
[Anmerkung: Widerrufsrecht!]

Formelle Anregung von Beteiligung aus der Bürgerschaft

4. Bürgerinnen und Bürger sammeln mindestens eine bestimmte Anzahl an Unterschriften für einen Antrag auf Bürgerbeteiligung zu einem bestimmten Vorhaben (Quorumsantrag). Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger ab 14 Jahren *[besondere Zustimmung]*, die ihren Hauptwohnsitz in Darmstadt haben. Quorumsanträge gibt es bei der/dem Bürgerbeauftragten, ausgelegt bei verschiedenen städtischen Stellen und auf der Webseite der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Die Unterschriftenlisten können im Bürgerinformationszentrum und in den Bezirksverwaltungen in Eberstadt, Arheilgen und Wixhausen unterschrieben werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten und sollte eine DIN A4 Seite nicht überschreiten:

- Vorhaben (gemäß Vorhabenliste)

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

- Vorschlag für Beteiligungsform (Methodenvorschläge als Diskussionsgrundlage für den Magistrat, die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung)
- Kontaktdaten der Ansprechperson
- Unterschriftenliste mit Name, Adresse, Geburtsjahr, Unterschrift als Anlage

Für jedes gesamtstädtische Projekt, für das von Bürgerinnen und Bürgern ein Quorumsantrag auf Bürgerbeteiligung eingereicht wird, muss von mindestens 1% der Antragsberechtigten eine Unterschrift vorliegen *[letzter Satz: besondere Hervorhebung durch Unterstreichen]* Für jedes stadtteilbezogene Projekt, das hauptsächlich Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Stadtteils hat, muss ebenfalls von mindestens 1% der Antragsberechtigten des jeweiligen Stadtteils die Unterschrift vorliegen. Alle Projekte, die einen klaren Gebietszuschnitt haben, deren Auswirkungen hauptsächlich auf die Einwohnerschaft dieses Gebiets zutreffen und einem Stadtteil zuzuordnen sind, gelten als stadtteilbezogene Projekte. Falls Vorhaben auf den Gebietsgrenzen mehrerer Stadtteile liegen, werden die betroffenen Stadtteilquoren addiert.

Die Entgegennahme und Weiterreichung der Anträge an Magistrat und Stadtverordnetenversammlung ist bei der/dem Bürgerbeauftragten angesiedelt. Im Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung findet eine Entscheidung über den Antrag statt. Die Magistratsvorlagen sind mit einer Begründung *[besondere Hervorhebung durch Unterstreichen des letzten Wortes]* versehen, wenn dem Quorumsantrag nicht entsprochen wird. Diese Begründung wird an den Antragsteller zurückgesandt und auf der Internetseite der zentralen Beteiligungsplattform veröffentlicht.

Zustimmung: 3

Ablehnung: 4

Es erfolgt eine Prüfung der Praktikabilität der Festlegung nach einem Jahr.

Magistrat/ Verwaltung

Die Verwaltung kann aus eigener Initiative bei Vorhaben in eigener Zuständigkeit eine Bürgerbeteiligung zu einem Projekt vorsehen.

Stadtverordnetenversammlung

Durch einzelne Mitglieder oder aus den Reihen der Fraktionen kann jederzeit ein Bürgerbeteiligungsverfahren angeregt werden. In diesem Fall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob Bürgerbeteiligung durchgeführt wird.

Magistratskommissionen, Beiräte sowie Stadtteilrunden und -foren

Wird in einem dieser Gremien die Empfehlung bzw. der Beschluss gefasst, Beteiligung zu einem Vorhaben der Stadt anzuregen, wird dies an die/den Bürgerbeauftragte(n) weitergeleitet. Die hierfür notwendigen Angaben entsprechen den im Quorumsantrag erforderlichen Informationen (das Vorlegen einer Unterschriftenliste entfällt in diesen Fällen). Die Anregung wird in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung beraten und entschieden.“ (Darmstadt)

Zustimmung: 5

Ablehnung: 3

Weitere Anmerkungen:

- Anmerkung zu Magistrat/Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung: politisch motiviert, „Instrumentaktivierung“. Bei Textausschnitten zu beachten: Größenabhängig (Bezirk, Veedel, Straße)

Die Möglichkeiten zur Initiative der Bürgerschaft:

a) *Bürger/innen haben nach den Regeln des allgemeinen Petitionsrechtes das Recht, Bürgerbeteiligungen anzuregen, wo zunächst keine vorgesehen ist. Dazu braucht es nur eine Eingabe an den Magistrat, Büro Bürgerbeteiligung.*

b) *Der Arbeitskreis Bürgerbeteiligung kann Diskussionen aufgreifen, deren Gegenstand analysieren und Anregungen für eine gelingende Bürgerbeteiligung geben.*

c) *Alle Personen, die mit Wohnsitz in Gießen oder im Landkreis gemeldet sind und alle Personen, die Eigentum oder ein Erbbaurecht an einem Grundstück im Stadtgebiet haben, haben das Recht, Fragen, Anregungen und Wünsche an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. (§ 8 BBS)*

Zustimmung: 2

Ablehnung: 5

Weitere Anmerkungen:

- Anmerkung zu b): „Beirat“ = Nicht nur Verwaltung

- d) Wenn mindestens ein Prozent der Bürgerschaft [Hervorhebung durch Unterstreichen des Satzanfangs], mindestens aber 50 Personen schriftlich die Durchführung einer Bürgerversammlung verlangen, muss eine solche Veranstaltung stattfinden (§ 9 BBS). Es ist dafür auch eine Möglichkeit eröffnet, mittels elektronischer Verfahren Unterschriften zu sammeln, wenn u. a. Identität der Unterzeichner bestimmt werden kann (§ 5 BBS). Dieses Quorum unterschreitet das gesetzliche Quorum zur Einreichung eines Bürgerbegehrens (derzeit 5 Prozent) und stellt damit eine geringere Hürde für eine mögliche Protestform dar.
- e) Wenn mindestens ein Prozent der Bürgerschaft, mindestens aber 50 Personen einen Antrag unterschreibt, ist das jeweils zuständige Organ (z. B. Stadtverordnetenversammlung) verpflichtet, diesen Antrag zu behandeln und hierüber eine Entscheidung herbeizuführen. (§ 10 BBS)“ (Gießen)

Zustimmung: 8

Ablehnung: 7

Nach dem Beschluss der Vorhabenliste durch den Gemeinderat, wird sie u.a. über das „Beteiligungsportal (A1)“ veröffentlicht. Die Bürgerschaft hat vor oder nach der Beschlussfassung die Möglichkeit, den Bürgerbeteiligungsbedarf und Anregungen zu einzelnen Vorhaben vorzubringen.“ (Mannheim)

Zustimmung: 9

Ablehnung: 1 (bezieht sich konkret auf das Verb „vorzubringen“, stattdessen Anmerkung: „einzufordern!“)

Stellwand 2:

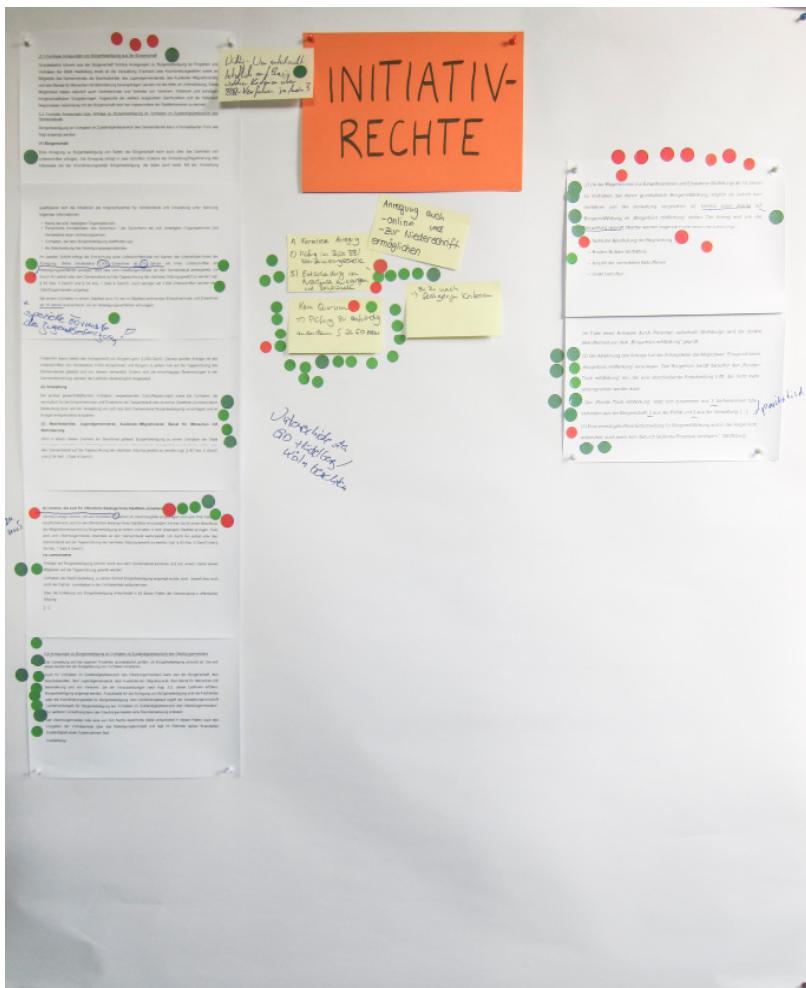


Abbildung 5: Ergebnisse Initiativrechte Stellwand 2

5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung aus der Bürgerschaft

Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zu Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung herangetragen werden mit der Bitte um Unterstützung. Diese Möglichkeit haben natürlich auch Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen. Angesichts der vielfach ausgeübten Dachfunktion und der historisch begründeten Verbindung mit der Bürgerschaft sind hier insbesondere die Stadtteilvereine zu nennen.

5.2 Formelle Anregungen bzw. Anträge zu Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats

Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats kann in formalisierter Form wie folgt angeregt werden:

(1) Bürgerschaft

Eine Anregung zu Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft kann auch über das Sammeln von Unterschriften erfolgen. Die Anregung erfolgt in zwei Schritten: Erstens der Anmeldung/Registrierung des Interesses bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung, die dabei auch berät. Mit der Anmeldung qualifizieren sich die Initiatoren als Ansprechpartner für Gemeinderat und Verwaltung unter Nennung folgender Informationen:

- Name der evtl. beteiligten Organisation/en,
- Persönliche Kontaktdaten des Sprechers / der Sprecherin der evtl. beteiligten Organisation/en und mindestens einer Vertretungsperson,
- Vorhaben, bei dem Bürgerbeteiligung stattfinden soll,
- die Beschreibung des Beteiligungsgegenstandes.

Im zweiten Schritt erfolgt die Einreichung einer Unterschriftenliste mit Namen der Unterstützer/innen der Anregung. Wenn mindestens 1.000 Einwohner ab 16 Jahren [die Anzahl der Einwohner und das Alter werden durch Unterstreichung hervorgehoben und auf einen roten Ablehnungspunkt verlinkt] mit ihren Unterschriften ein Beteiligungsverfahren anregen, wird dies vom Oberbürgermeister an den Gemeinderat weitergeleitet, um durch ihn selbst oder den Gemeinderat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden (vgl. § 43 Abs. 5 GemO und § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO). Auch weniger als 1.000 Unterschriften werden dem Oberbürgermeister vorgelegt.

Bei einem Vorhaben in einem Stadtteil sind 1% der im Stadtteil wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren ausreichend, um ein Beteiligungsverfahren anzuregen. [+ spezielle Formate der Jugendbeteiligung!]

Zustimmung: 6

Ablehnung: 4

Weitere Anmerkungen:

- Wichtig: Wer entscheidet letztlich auf Basis welcher Kriterien über BB-verfahren ja/nein?

„Unberührt davon bleibt das Antragsrecht von Bürgern gem. § 20b GemO. Danach werden Anträge mit den Unterschriften von mindestens 3.000 Bürgerinnen und Bürgern in jedem Fall auf die Tagesordnung des Gemeinderats gesetzt und von diesem behandelt. Ändern sich die einschlägigen Bestimmungen in der Gemeindeordnung, werden die Leitlinien diesbezüglich angepasst.“

(2) Verwaltung

Bei großen gesamtstädtischen Vorhaben, wegweisenden Zukunftsplanungen sowie bei Vorhaben, die vermutlich für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gesamtstadt oder einzelner Stadtteile von besonderer Bedeutung sind, soll die Verwaltung von sich aus dem Gemeinderat Bürgerbeteiligung vorschlagen und im Budget entsprechend einplanen.

(3) Bezirksbeiräte, Jugendgemeinderat, Ausländer-/Migrationsrat, Beirat für Menschen mit Behinderung

Wird in einem dieser Gremien ein Beschluss gefasst, Bürgerbeteiligung zu einem Vorhaben der Stadt anzuregen, wird dies vom Oberbürgermeister an den Gemeinderat weitergeleitet, um durch ihn selbst oder den Gemeinderat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden (vgl. § 43 Abs. 5 GemO und § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO).

Zustimmung: 4

Ablehnung: 0

(4) Vereine, die sich für öffentliche Belange ihres Stadtteils einsetzen

Gemeinnützige Vereine, die seit mindestens 5 Jahren [Anmerkung: zu hoch] im Vereinsregister eingetragen und nach ihrer Satzung verpflichtet sind, sich für die öffentlichen Belange ihres Stadtteils einzusetzen, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung Bürgerbeteiligung an einem Vorhaben in dem jeweiligen Stadtteil anregen. Dies wird vom Oberbürgermeister ebenfalls an den Gemeinderat weitergeleitet, um durch ihn selbst oder den Gemeinderat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden (vgl. § 43 Abs. 5 GemO und § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO).

(5) Gemeinderat

Anträge auf Bürgerbeteiligung können auch aus dem Gemeinderat kommen und von einem Viertel seiner Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Vorhaben der Stadt Heidelberg, zu denen formell Bürgerbeteiligung angeregt wurde, sind - soweit dies noch nicht der Fall ist - unmittelbar in die Vorhabenliste aufzunehmen.

Über die Einleitung von Bürgerbeteiligung entscheidet in all diesen Fällen der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

[...]

5.4 Anregungen zu Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters

Die Verwaltung soll bei eigenen Projekten grundsätzlich prüfen, ob Bürgerbeteiligung sinnvoll ist. Sie soll diese bereits bei der Budgetierung von Vorhaben einplanen.

Auch für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters kann aus der Bürgerschaft, den Bezirksbeiräten, dem Jugendgemeinderat, dem Ausländerrat / Migrationsrat, dem Beirat für Menschen mit Behinderung und von Vereinen, die die Voraussetzungen nach Kap. 5.2. dieser Leitlinien erfüllen, Bürgerbeteiligung angeregt werden. Anlaufstelle für die Anregung von Bürgerbeteiligung sind die Fachämter oder die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung. Den Verfahrensablauf regelt die Verwaltungsvorschrift „Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters“. Zur weiteren Umsetzung kann der Oberbürgermeister eine Dienstanweisung erlassen.

Der Oberbürgermeister oder eine von ihm hierfür bestimmte Stelle entscheidet in diesen Fällen nach den Vorgaben der Vorhabenliste über das Beteiligungskonzept und legt im Rahmen seiner finanziellen Zuständigkeit einen Kostenrahmen fest.“ (Heidelberg)

Zustimmung: 15

Ablehnung: 3

Weitere Anmerkungen:

- Unterschiede der GO Heidelberg/Köln beachten
- Anregung auch online und zur Niederschrift ermöglichen
- 1. Formlose Anregung
- 2. Prüfung im Büro BB/Koordinierungsstelle
- 3. Entscheidung im Ausschuss Anregungen und Beschwerden
[besondere Zustimmung durch 8 grüne und Ablehnung durch 2 rote Punkte gekennzeichnet]
- Kein Quorum -> Prüfung zu aufwändig, außerdem § 24 GO NRW *[besondere Zustimmung durch 17 grüne und Ablehnung durch 2 rote Punkte gekennzeichnet]*
- zu festgelegten Kriterien

„(1) In der Regel können nur Einwohnerinnen und Einwohner Wolfsburgs ab 14 Jahren zu Vorhaben, bei denen grundsätzlich BürgermitWirkung möglich ist, jedoch kein Verfahren von der Verwaltung vorgesehen ist, formlos einen Antrag auf BürgermitWirkung im „Bürgerbüro mitWirkung“ stellen. Der Antrag wird von der Verwaltung geprüft. Hierbei werden folgende Prüfkriterien berücksichtigt:

- fachliche Beurteilung der Begründung
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Anzahl der vermuteten Betroffenen
- direkt betroffen

Zustimmung: 6

Ablehnung: 11

Im Falle eines Antrages durch Personen außerhalb Wolfsburgs wird die direkte Betroffenheit von dem „Bürgerbüro mitWirkung“ geprüft.

(2) Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller die Möglichkeit, Einspruch beim „Bürgerbüro mitWirkung“ einzulegen. Das Bürgerbüro beruft daraufhin den „Runden Tisch mitWirkung“ ein, der eine abschließende Entscheidung trifft, der nicht mehr widersprochen werden kann.

- Der „Runde Tisch mitWirkung“ setzt sich zusammen aus 3 Vertreterinnen bzw. Vertretern aus der Bürgerschaft, 2 aus der Politik und 2 aus der Verwaltung. [...] [Anmerkung: paritätisch]

(3) Eine einmal getroffene Entscheidung für BürgermitWirkung wird in der Regel nicht widerrufen, auch wenn sich dadurch laufende Prozesse verzögern.“ (Wolfsburg)

Zustimmung: 10

Ablehnung: 1

Inhaltliche Diskussion

Die Kleingruppenarbeit zeigt, dass die Kriterien der Vorhabenliste das umstrittenste Thema sind. Es wurde daher eine inhaltliche Diskussion zur Frage „Was kommt auf die Vorhabenliste?“ geführt, deren wichtigste inhaltliche Argumente im Folgenden dargelegt sind

Hr. Keil stellt ein dreigliedriges Verfahren vor:

- 1) Ein Open Data Pool, das umfassend wiedergibt, was derzeit in der Verwaltung bearbeitet wird. Bei Bedarf können sich Bürgerinnen und Bürger an eine Stelle wenden, um nähere Auskunft zu bekommen. Hier kann auch begründet werden, weshalb Projekte in dem Pool keine Erwähnung auf der Vorhabenliste finden.
- 2) Daneben gibt es eine Vorhabenprüfliste: Darauf finden sich Projekte, die die Prüfung nach bestimmten Kriterien (wo potentiell Bürgerbeteiligung möglich wäre) durch eine Koordinierungsstelle bestanden haben.
- 3) Im Anschluss erfolgt über die Projekte auf der Vorhabenprüfliste ein Austausch im Trialog (Bürgerschaft, Verwaltung und Politik) darüber, wo Bürgerbeteiligung stattfinden soll. Diese Bürgerbeteiligungs-Liste wird schließlich als Vorlage in den Rat gegeben.

Fr. Müller stellt ein Wirrwarr an Begriffen fest. Sie verweist darauf, dass Vorhaben nicht nur Planungs-Projekte sind, letztere aber bereits ausgiebig veröffentlicht werden. Ohnehin arbeite die Verwaltung ausschließlich im Auftrag des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen. Eine Vorhabenliste könne deshalb nur aus diesen politischen Aufträgen aus diesen Gremien bestehen; Andere Vorhaben gäbe es im Grunde gar nicht.

Hr. Trapp argumentiert, dass es unmöglich sei, noch nicht weiterverfolgte Ideen, die in der Verwaltung diskutiert werden, alle auf einer Vorhabenliste zu veröffentlichen. Ausschlaggebend könne nicht sein, dass Ideen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mitunter wieder verworfen werden, auf einer Liste erscheinen.

Dr. Bell ergänzt, dass Ratsaufträge auch die Weiterentwicklung von Politikfeldern beinhalten können, zum Beispiel im Bereich Behindertenpolitik. Es können daher nicht alle frühen Ideen abgebildet werden. Erst ab einer bestimmten Konkretisierung könne eine Idee veröffentlicht werden. Anregungen aus den Reihen der Behindertenbeauftragten beispielsweise sollten erst eingebracht werden, wenn Ideen so konkret sind, dass es sich lohnt, darüber offen zu diskutieren.

Fr. Skriver weist darauf hin, dass die Veröffentlichung von Vorhaben im Sinne von Fr. Müllers Vorschlag bereits sehr weitreichend ist, dass aber diese Informationen kaum auffindbar sind. Eine bessere Auffindbarkeit (z.B. über eine Online-Karte) sei der erste Schritt in Richtung der von Hr. Keil angeführten Idee. Nächster Schritt sei die Prüfung, wo eine Bürgerbeteiligung nötig und möglich ist. Das zentrale Problem sei, dass man von Vorhaben zu spät erfahre. Und die entscheidende Frage sei: Wer entscheidet, wozu es ein Verfahren gibt?

Hr. Thelen ergänzt, dass es in der Verwaltung auch gesetzliche Aufträge gibt, die umzusetzen sind. Anschließend an Hr. Dr. Bell weist er auf offene Aufgaben-Bereiche bestimmter Ämter hin. Er unterstützt fehlende Frühzeitigkeit als größten Kritikpunkt. Außerdem solle in der Liste ein Initiativrecht vorhanden sein.

Er sieht eine Begriffsklärung und Ausdifferenzierung zu diesen Themen als einen Arbeitsauftrag an Zebralog. Zusammenfassend sollten die „sinnvollen Ideen“ auf einer Liste erscheinen und im nächsten Schritt sollte ein Gremium eine Entscheidung fällen, welche Vorhaben in eine Beteiligung gehen.

Hr. Mayer betont seine ablehnende Haltung in Bezug auf die Einführung eines Quorums. Unterschriften zu sammeln, sei zu aufwändig, eine Einigung auf Kriterien deshalb entscheidend. Am Ende hätten die politischen Gremien das letzte Wort, allerdings habe die Verwaltung eine Verwaltungsmeinung, die auch in Vorlagen fließe. Das seien die ausgereiften Ideen, die zur Diskussion gestellt werden sollten. Weiterhin gibt es Initiativen des Rates als Aufträge an die Verwaltung. Aus diesen beiden Quellen sollte eine Vorhabenliste entstehen. Ungeachtet dessen sollte es ein Initiativrecht geben. Und dennoch sei auf Kriterien zu achten. In einigen Fällen handle es sich dabei nicht um Projekte für die Vorhabenliste, sondern laufende Verwaltungsarbeiten, die nicht auf der Vorhabenliste erscheinen sollte.

Hr. Dr. Höfer merkt an, dass sich bereits nach geltender Gesetzeslage jeder an die Kommune über den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) oder an die Bezirksvertretungen wenden kann. Dort würden die Anliegen dann auch besprochen.

Nach Ansicht von *Hr. Behrendt* schließt ein Quorum die allgemeinen Regelungen für Anregungen nicht aus. So zeige das Beispiel Heidelberg eine Selbstverpflichtung des Rates, eine Anregung zu einem Beteiligungsverfahren ab dem Quorum von 1.000 Unterschriften zu diskutieren. Weiterhin merkt er an, dass allgemeine Transparenzbewegungen im Sinne eines Open Data Pools klar von einem Instrument wie der Vorhabenliste getrennt werden sollten.

Herr Hegenbarth stellt dagegen fest, dass sowohl das Büro der Oberbürgermeisterin, der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) als auch der Einwohnerantrag (§ 25 GO NRW) scheinbar nicht ausreichen. Er vermutet, dass dort der Flaschenhals liege. Es könne daher auch eine freiwillige, niedrigere Schwelle eingeführt werden. Zusätzlich weist er auf die Möglichkeit des Ratsbürgerentscheides (§ 26 GO NRW) hin, der bisher allerdings unterginge.

Fr. Hoffmann erklärt die formelle Möglichkeit des Rates, durch einen Ratsbürgerentscheid eine Angelegenheit zur Entscheidung durch die Bürgerschaft freizugeben. Beziiglich der Diskussion um ein Quorum weist sie darauf hin, dass es in der Gemeindeordnung NRW eine weitreichendere Formulierung als in den Fällen anderer Bundesländer gibt. Ein einzelner Bürger könne sich an die Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden wenden und zu einem Projekt eine Bürgerbeteiligung anregen. Dann muss sich der Ausschuss darum kümmern und eventuell dem Rat eine Empfehlung dazu geben. Zur Anregung sei daher bereits eine gute Möglichkeit gegeben. Die zentrale Frage müsse daher sein, welche Kriterien für ein Beteiligungsverfahren erfüllt sein müssen.

Herr Hegenbarth festigt noch einmal seinen Standpunkt, dass die derzeitigen Hürden zu hoch seien und, dass dies der richtige Ort sei, um über die freiwillige Einführung einer Art „Bürgerbegehren light“ zu diskutieren.

Hr. Keil fasst seinen Eindruck bzw. eine Aufforderung in drei Punkten zusammen:

1) Es sei wichtig, diese Diskussion als einen konstruktiven, auf die Sache gerichteten, Diskurs zu verstehen.

2) Er betrachtet das heutige Format konstruktiv positiv, aber stark verbesserungswürdig.

3) Er fordert dazu auf, immer an konkreten Beispielen zu diskutieren. Beim Beispiel Kalkberg etwa habe der Rat eine Vorlage bekommen, ob eine Public Private Partnership (PPP) mit der GSE Grundstücksgesellschaft mbH möglich ist. Dem vorangegangen war allerdings schon eine Liste mit möglichen Alternativstandorten. Davon haben die Bürgerinnen und Bürger erst aus der Zeitung erfahren. Das sei zu spät, die Bürgerinnen und Bürger hätten hier schon frühzeitiger einbezogen werden sollen.

Hr. Keil ergänzt außerdem, dass es nicht seine Intention war, jede Idee aus der Verwaltung aufzunehmen. Das Missverständnis diesbezüglich scheine nun aufgelöst.

Hr. Dr. Märker fasst die zentrale Aufgabe als eine Einigung und Festlegung eines Schwellenwertes bzw. einer „Stufigkeit“ zusammen, ab welchem bzw. in welcher eine Idee zu einem Vorhaben wird.

Vor dem Hintergrund der eben geführten Diskussion betont *Hr. Keil* abschließend drei Punkte:

1) Eine Dokumentation der Diskussion sollte frühzeitig ausgetauscht werden.

2) Es sollte stets an einem festzumachenden Beispiel diskutiert werden.

3) Die Energie eines Kreises zur Diskussion sei hilfreicher als die Aufstellung an Arbeitstischen.

Hr. Thelen (Vorsitzender des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden) weist darauf hin, dass es sich bei den Eingaben an den Ausschuss nach § 24 GO NRW um ein Individualrecht für alle Menschen in Bezug auf ein Kölner Anliegen handelt. Bisher wollte kein Petent und keine Petentin eine Bürgerbeteiligung anregen, sondern alle regten in einer konkreten Sache an und wollten eine Entscheidung dazu herbeiführen. Die Arbeit im Ausschuss laufe folgendermaßen ab: Ein Anliegen wird vorgetragen, Fachleute diskutieren das Thema, der Ausschuss gibt eine Empfehlung an die entscheidende Stelle ab. Es gebe auch keine Überlegungen dieses Verfahren zu ändern. In Bonn wurde der Ausschuss in Richtung eines Anregens von Beteiligungsverfahren erweitert. Es werde zu diskutieren sein, ob das für Köln sinnvoll ist.

Hr. Dr. Märker schließt die Diskussion an diesem Punkt. Die AG-Mitglieder sprechen sich positiv über den auf die Sache konzentrierten Austausch von Argumenten aus.

5. Bürgerwerkstatt und Online-Dialog: Vorstellung der Inhalte

Hr. Wolf präsentiert, wie die Inhalte für die Bürgerwerkstatt und den Online-Dialog aufbereitet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt im Prozess ist eine öffentliche Diskussion über die Grundlagen der zu erarbeiteten Leitlinien hilfreich, um die bisherige Arbeit bewerten zu können. Die Quellen für die Inhalte dieser Diskussion sind folgende:

- die bereits nach der Konzeptions-Phase im Eckpunktepapier festgehaltenen Inhalte
- die Weiterentwicklung der Qualitätskriterien und erster Maßnahmen (Vorhabenliste und Initiative-Rechte) im Arbeitsgremium
- die Nennungen in Bezug auf Qualitätskriterien/Standards bei den Stadtgesprächen.

Aus dieser bisherigen inhaltlichen Arbeit wurden sechs *Standards für gute Bürgerbeteiligung* entwickelt. Diese Standards sollen während der Bürgerwerkstatt anhand von konkreteren Aussagen öffentlich diskutiert werden. Die entwickelten sechs Standards sind:

1. Frühzeitige und transparente Information und Kommunikation
2. Verlässliche und verbindliche Auseinandersetzung mit Ergebnissen
3. Respektvolle und faire Zusammenarbeit
4. Klare Ziele und abgegrenzter Spielraum für Beteiligung
5. Geeignete Ansprache und aktive Mitwirkung aller interessierten und betroffenen Bürgerinnen und Bürger
6. Verständliche und klare Dokumentation und Rechenschaft

Für eine genauere Herleitung und beispielhafte Aussagen siehe Anlage 1 – Präsentation AG-Sitzung 6.

- Im Anschluss an die Präsentation wird aus den Reihen der AG-Mitglieder darauf hingewiesen, dass ein wichtiges Qualitätskriterium eine geeignete Infrastruktur ist, die eine Beteiligung „von oben“ und „von unten“ ermöglicht.
- Weiterhin wird angemerkt, dass bei diesen Formaten berücksichtigt werden muss, dass die Teilnehmenden nicht das gleiche Verständnis mitbrächten und daher besonderer Wert auf eine einfache Formulierung gelegt werden sollte.
- In diesem Zusammenhang wird auf die notwendige Barrierefreiheit des Online-Dialogs hingewiesen. Hr. Behrendt erläutert daraufhin, dass durch die Nutzung des städtischen Systems ein hoher Grad an Barriearmut erreicht wird.
- Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Begriff „Gestaltungsfähigkeit“ bzw. „Ergebnisoffenheit“ als Voraussetzung für Beteiligungsverfahren in den Standards nicht erwähnt wird. Es wird besprochen, innerhalb der Standards diesem Anspruch über die Aussagen entsprechend Raum zu geben.

6. Rückblick und Ausblick (anstehende Werkstätten)

- Hr. Dr. Märker gibt einen Überblick über die zurückliegenden AG-Sitzungen und einen Ausblick auf die anstehenden Formate der Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Dabei weist er darauf hin, dass diese AG-Sitzung die letzte vor den drei großen Themenwerkstätten ist und dass in der kommenden AG-Sitzung am 6. Juli 2017 bereits eine Reflexion über die Werkstätten stattfindet
- Eine zeitliche Übersicht findet sich in Anlage 1 – Leitlinien Köln Präsentation AG-Sitzung 6.
- Hr. Keil stellt die Frage, ob eine Teilnahme von AG-Mitgliedern, die nicht der Verwaltung angehören, bei der Verwaltungs-Werkstatt vorgesehen ist. Hr. Dr. Märker verneint dies, verweist aber darauf, dass über ein öffentliches Protokoll und die Teilnahme von -AG-Mitgliedern aus der Verwaltung ein Austausch sichergestellt ist.

7. Abschlussblitzlicht

In einem Abschlussblitzlicht haben alle anwesenden AG-Mitgliedern sowie auch die anwesenden Gäste die Möglichkeit, sich zur heutigen Sitzung zu äußern:

- Fr. Lammers (Gast) weist darauf hin, dass die Phase der Umsetzung ebenso entscheidend sei, wie die Phase des Beteiligungsverfahrens selbst. Auch darin müsse eine gute Information und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sichergestellt sein. Sie regt weiterhin an, wieder auf die Namensschilder für die AG-Mitglieder zurückzugreifen, an Hand derer ihre Zuordnung zu Politik, Verwaltung und Bürgerschaft erkennbar ist
- Hr. Becker regt an, dass die Leitlinien zu „Adhoc“-Verbesserungen auch bei laufenden Verfahren führen müssen. Lediglich die Regelung von abstrakten zukünftigen Verfahren sei unbefriedigend und erhöhe die Frustration derer, die sich in laufenden Verfahren engagieren.
- Hr. Märker weist darauf hin, dass Leitlinien in der Regel nur mit Blick auf zukünftige Verfahren entwickelt werden und auch erst durch den Beschluss des Rates wirksam werden können. Er könne den Wunsch danach, mögliche Verbesserungen direkt übertragen zu wollen, nachvollziehen, bittet die AG-Mitglieder aber, diese unterschiedlichen Niveaus und Tempi in diesem Prozess „auszuhalten“.
- Hr. Thelen erwidert auf die Anmerkungen von Fr. Lammers, dass er ebenfalls eine Weiterführung der Beteiligung in der Umsetzungsphase eines Projekts für sinnvoll halte, wenn die Ergebnisse der Beteiligung für die Umsetzung dann aufgenommen werden. Er verweist aber gleichzeitig darauf, dass in der repräsentativen Demokratie das Recht des Rates bestehen bleibt, Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung nicht aufzunehmen. Außerdem begrüßt er die Tatsache, dass im trialogisch besetzten Arbeitsgremium eine offene Diskussion zustande kommt, in der die einzelnen Mitglieder nicht direkt ihren Gruppen anhand von Namensschildern zugeordnet werden können. Er sieht den Austausch von Argumenten dabei im Vordergrund.
- Hr. Dr. Märker und Hr. Wolf bedanken sich für die aktive Teilnahme und schließen die Sitzung.

6. Termine

Die nächste Sitzung des Arbeitsgremiums findet am 6. Juli 2017 in der Zeit zwischen 16.30 und 19.30 Uhr im Theodor-Heuss-Saal im Spanischen Bau des Rathauses statt.

Anlage

Anlage 1 – Leitlinien Köln Präsentation AG-Sitzung 6